

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0027/2021
	Erstelldatum:	22.07.2021
	Aktenzeichen:	Dr. M./Ha.
Antrag auf Durchführung eines Ratsbegehrens zum Bebauungsplanverfahren Amberg 155 (Bürgerspitalareal II)		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Mitko, Bernhard, Dr.		
Beratungsfolge	26.07.2021	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Vorbemerkung: Die Verwaltung ist zur Neutralität verpflichtet und kann daher keinen Beschlussvorschlag zum Ratsbegehren machen. Allerdings sind auch unter Wahrung der Neutralität Vorschläge für die Ziff. 2 bis 5 möglich und sinnvoll. Zur Annahme des Antrags könnte der Beschluss folgendermaßen lauten:

1. Der Stadtrat der Stadt Amberg beschließt die Durchführung eines Bürgerentscheids:

Titel:

Ja zum Leben am Spitalgraben - für ein Ende des Stillstandes

Frage:

Sind Sie dafür, dass das Bebauungsplanverfahren zum Projekt "Leben am Spitalgraben" (Bürgerspitalareal II) fortgeführt wird, damit das vom Stadtrat beschlossene Wettbewerbsergebnis für barrierefreies Wohnen für Jung und Alt, für eine attraktive Nahversorgung und eine Quartiersgarage für die Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt, für eine zeitgemäße, innenstadtgerechte und ökologische Architektur mit hoher Aufenthaltsqualität, für die nachhaltige Entwicklung Ambergs umgesetzt werden kann?

Begründung:

Der Amberger Stadtrat hat am 18. Mai 2015 einstimmig Eckpunkte für die Entwicklung des Bürgerspitalareals festgelegt. Demnach wird ein Mix aus Wohnen, Dienstleistung, nicht störendem Gewerbe und Tagesgastronomie sowie eine Tiefgarage mit Anwohnerstellplätzen angestrebt.

Ambergs Bürgerinnen und Bürger haben sich ab April 2017 aktiv am integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept ISEK beteiligt und ebenfalls diesen Nutzungsmix als Ziel für unsere Altstadt vorgegeben.

Es wurde ein wettbewerblicher Dialog gestartet, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Lebendigkeit, Vielfalt und Attraktivität der Altstadt zu erreichen. Sieger des Wettbewerbs ist die Ten Brinke-Projektentwicklungs-GmbH mit einem Entwurf des Architekten Jens Wittfoht. Am 17. Juni 2018 wurde der Kaufvertrag unterschrieben.

Seitdem wurde ein Bebauungsplanverfahren vorangetrieben. Dabei hat das Projekt mehrere Änderungen erfahren: Eine geplante Tiefgarageneinfahrt in der Bahnhofsstraße entfällt, die Fassade wurde altstadtgerecht überarbeitet, das Gebäude ist durch Dach- und Fassadenebegrünungen sowie einen begrünten Innenhof nochmals aufgewertet worden.

Am 21. Dezember 2020 beschloss der Amberger Stadtrat, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Amberg 155 "Bürgerspitalareal II" einzuleiten. Das bedeutet, dass sich nun die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange (das sind zum Beispiel Feuerwehr, Energieversorger oder Umweltverbände) mit Vorschlägen einbringen und beteiligen können. Diese Vorschläge, Einwendungen und Ideen werden dann abgewogen und sie gehen gegebenenfalls in den Bebauungsplan ein, über den der Stadtrat nach Abschluss des Verfahrens entscheiden wird. Wenn dieses Verfahren gestoppt wird, stehen wir wieder am Anfang. Auf Jahre hinaus wird auf dem Bürgerspitalareal nichts gebaut werden können.

Das vorliegende Projekt „Leben am Spitalgraben“ schafft modernen, barrierefreien Wohnraum für Jung und Alt. Es sorgt für eine attraktive Nahversorgung mit Einzelhandel, Ärzten und Dienstleistung. In der Quartiersgarage für die Bewohnerinnen und Bewohner können auch Bürger, die jetzt schon in der Altstadt wohnen, einen Platz für ihr Auto finden. Rund um die Spitalkirche entsteht ein neuer Platz mit hoher Aufenthaltsqualität.

Leben am Spitalgraben bringt unserer Stadt viele Vorteile. Leben am Spitalgraben ist altstadtgerecht, ökologisch und nachhaltig. Unterstützen Sie die langjährigen Bemühungen Ihres Stadtrats und stimmen Sie für Leben am Spitalgraben!

2. Der Bürgerentscheid wird am 26. September 2021 zeitgleich mit der Bundestagswahl bei Anerkennung der wahlrechtlichen Auflagen durchgeführt.
3. Der Stadtrat beschließt folgende Stichfrage:
„Falls beide Bürgerentscheide eine Mehrheit erhalten: Welcher Bürgerentscheid soll dann gelten?
O Bürgerentscheid 1 (Bürgerbegehren) „Keine Brutalarchitektur in der historischen Altstadt“
O Bürgerentscheid 2 (Ratsbegehren) „Ja zum Leben am Spitalgraben – für ein Ende des Stillstandes““
4. Bei der Durchführung finden die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlrechts analoge Anwendung.
5. Hr. Dr. Bernhard Mitko wird zum Abstimmungsleiter berufen, Hr. Martin Schafbauer zum stellvertretenden Abstimmungsleiter.

Sachstandsbericht:

1. Zulässigkeit des Ratsbegehrens

Mit Schreiben vom 16.07.2021 stellten die Fraktionen der CSU und ödp einen Antrag auf Durchführung eines Ratsbegehrens zum Bebauungsplanverfahren Amberg 155 (Bürgerspitalareal II). Der Antrag wurde mit Nachricht vom 20.07.2021 mit folgendem Textvorschlag inkl. Begründung konkretisiert:

Titel:

Ja zum Leben am Spitalgraben - für ein Ende des Stillstandes

Frage:

Sind Sie dafür, dass das Bebauungsplanverfahren zum Projekt "Leben am Spitalgraben" (Bürgerspitalareal II) fortgeführt wird, damit das vom Stadtrat beschlossene Wettbewerbsergebnis

für barrierefreies Wohnen für Jung und Alt,

für eine attraktive Nahversorgung und eine Quartiersgarage für die Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt,

für eine zeitgemäße, innenstadtgerechte und ökologische Architektur mit hoher Aufenthaltsqualität,

für die nachhaltige Entwicklung Ambergs

umgesetzt werden kann?

Begründung:

Der Amberger Stadtrat hat am 18. Mai 2015 einstimmig Eckpunkte für die Entwicklung des Bürgerspitalareals festgelegt. Demnach wird ein Mix aus Wohnen, Dienstleistung, nicht störendem Gewerbe und Tagesgastronomie sowie eine Tiefgarage mit Anwohnerstellplätzen angestrebt.

Ambergs Bürgerinnen und Bürger haben sich ab April 2017 aktiv am integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept ISEK beteiligt und ebenfalls diesen Nutzungsmix als Ziel für unsere Altstadt vorgegeben.

Es wurde ein wettbewerblicher Dialog gestartet, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Lebendigkeit, Vielfalt und Attraktivität der Altstadt zu erreichen. Sieger des Wettbewerbs ist die Ten Brinke-Projektentwicklungs-GmbH mit einem Entwurf des Architekten Jens Wittfoht. Am 17. Juni 2018 wurde der Kaufvertrag unterschrieben.

Seitdem wurde ein Bebauungsplanverfahren vorangetrieben. Dabei hat das Projekt mehrere Änderungen erfahren: Eine geplante Tiefgarageneinfahrt in der Bahnhofsstraße entfällt, die Fassade wurde altstadtgerecht überarbeitet, das Gebäude ist durch Dach- und Fassadenbegrünungen sowie einen begrünten Innenhof nochmals aufgewertet worden.

Am 21. Dezember 2020 beschloss der Amberger Stadtrat, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Amberg 155 "Bürgerspitalareal II" einzuleiten. Das bedeutet, dass sich nun die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange (das sind zum Beispiel Feuerwehr, Energieversorger oder Umweltverbände) mit Vorschlägen einbringen und beteiligen können.

Diese Vorschläge, Einwendungen und Ideen werden dann abgewogen und sie gehen gegebenenfalls in den Bebauungsplan ein, über den der Stadtrat nach Abschluss des Verfahrens entscheiden wird. Wenn dieses Verfahren gestoppt wird, stehen wir wieder am Anfang. Auf Jahre hinaus wird auf dem Bürgerspitalareal nichts gebaut werden können.

Das vorliegende Projekt „Leben am Spitalgraben“ schafft modernen, barrierefreien Wohnraum für Jung und Alt. Es sorgt für eine attraktive Nahversorgung mit Einzelhandel, Ärzten und Dienstleistung. In der Quartiersgarage für die Bewohnerinnen und Bewohner können auch Bürger, die jetzt schon in der Altstadt wohnen, einen Platz für ihr Auto finden. Rund um die Spitalkirche entsteht ein neuer Platz mit hoher Aufenthaltsqualität.

Leben am Spitalgraben bringt unserer Stadt viele Vorteile. Leben am Spitalgraben ist altstadtgerecht, ökologisch und nachhaltig. Unterstützen Sie die langjährigen Bemühungen Ihres Stadtrats und stimmen Sie für Leben am Spitalgraben!

Für die Entscheidung über die Durchführung eines Ratsbegehrens ist der Stadtrat nach Art. 18 a Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) zuständig. Die Entscheidung über die Durchführung des beantragten Bürgerentscheids kann der Stadtrat treffen, wenn die Zulässigkeit eines Ratsbegehrens gegeben ist.

Ein Ratsbegehren ist zulässig, wenn

- die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Amberg gehört,
- die Angelegenheit nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO fällt und
- die Fragestellung mit Begründung in materiell-rechtlich zulässiger Weise den Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

I. Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises (Art. 18 Abs. 2 GO)

Mit dem Beschluss zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg AM 155 „Bürgerspitalareal II“ vom 21.12.2020 hat die Stadt Amberg die Bauleitplanung **im eigenen Wirkungskreis** gestartet. Die Bauleitplanung ist einem Ratsbegehren grundsätzlich zugänglich. Allerdings ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die konkrete Fragestellung mit den gesetzlichen Vorschriften des Baurechts vereinbar ist. Die Fragestellung ist auf die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens gerichtet. Dem Stadtrat obliegt es, zu entscheiden, ob ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird oder nicht. Da ein Bürgerentscheid die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses entfaltet, kann mit einem Ratsbegehren die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens, der Verzicht auf ein solches oder dessen Weiterführung verfolgt werden. Insofern ist ein auf eine Weiterführung gerichtetes Ratsbegehren **zulässig**.

II. Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO

Das Ratsbegehren betrifft nicht den Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO. Insbesondere betrifft es nicht die Haushaltssatzung. Dabei ginge es um Angelegenheiten, die die gesamte Haushaltssatzung oder einzelne Haushaltsposten zum Gegenstand haben. Ein Bürgerbegehren mit lediglich mittelbaren Haushaltsauswirkungen ist demgegenüber zulässig (vgl. BayVGH, BayVBl. 2009, 247).

III. Materiell-rechtliche Prüfung

Zur Fragestellung:

Die Fragestellung des Ratsbegehrens ist so gefasst, dass das gewünschte Ziel für die Befragten klar erkennbar ist. Die Fragestellung ist somit zulässig.

Zur Begründung:

Die Begründung gibt einerseits einen Überblick über den zeitlichen Ablauf des Verfahrens zur Entwicklung des ehe. Bürgerspitalareals seit dem Jahr 2015. Andererseits wird ein werbender Charakter sichtbar, der jedoch zulässig ist, solange Bürger durch den Begründungstext nicht in die Irre geführt werden. Irreführende entscheidungserhebliche Tatsachenbehauptungen sind nicht erkennbar.

In der Gesamtheit betrachtet ergeben sich keine Bedenken, Meinungsäußerungen sind zulässig und als solche zu erkennen. Die Begründung ist damit zulässig.

Das Ratsbegehren ist aus den dargestellten Gründen formell und materiell-rechtlich zulässig und kann deshalb beschlossen werden.

2. Durchführung eines weiteren Bürgerentscheids

Sofern der Stadtrat das Bürgerbegehren „Keine Brutalarchitektur in der historischen Altstadt“ zulässt und eine Durchführung am 26.09.2021 zeitgleich zur Bundestagswahl beschließt, könnte ein weiterer Bürgerentscheid „Ja zum Leben am Spitalgraben – für ein Ende des Stillstandes“ nahezu ohne Mehraufwand in die Abstimmung integriert werden. Hierfür spricht der inhaltliche Zusammenhang des Bürger- und des Ratsbegehrens. Nachdem eine Beeinflussung der Bundestagswahl nicht zu erwarten ist, ist mit einer Zustimmung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nach Art. 10 Abs. 2 GLKrWG zu rechnen.

Die Regelungen des Gemeinde- und Landkreiswahlrechts sollten dabei auch für den weiteren Bürgerentscheid analoge Anwendung finden. Die Berufung von Herrn Referatsleiter und Berufsmäßigen Stadtrat Dr. Bernhard Mitko zum Abstimmungsleiter sowie des Leiter des Einwohneramtes, Martin Schafbauer zum stellvertretenden Abstimmungsleiter wäre sinnvoll.

Eine weitere Erhöhung des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer*innen erscheint ebenso entbehrlich wie die Bereitstellung nochmaliger zusätzlicher Haushaltsmittel. Der gesamte Sachaufwand wäre bereits durch den Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens abgedeckt. Insbesondere sind keine weiteren Wahlbenachrichtigungsbriefe, Briefwahlunterlagen, Abstimmungsscheine und Wählerverzeichnisse notwendig, weil der Kreis der stimmberechtigten Bürger identisch ist.

Lediglich die Gestaltung des Stimmzettels würde sich ändern. Auf dem Stimmzettel würden der Bürgerentscheid 1 „Keine Brutalarchitektur in der historischen Altstadt“ und der Bürgerentscheid 2 „Ja zum Leben am Spitalgraben – für ein Ende des Stillstandes“ den Bürgern zur Abstimmung gestellt. Für den Fall, dass die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden, muss der Stadtrat nach Art. 18 a Abs. 12 Satz 3 GO eine geeignete Stichfrage beschließen, um den Wählerwillen abzufragen, welcher Bürgerentscheid dann gelten soll.

Vorgeschlagen wird folgende Formulierung:

„Falls beide Bürgerentscheide eine Mehrheit erhalten: Welcher Bürgerentscheid soll dann gelten?

Bürgerentscheid 1 (Bürgerbegehren) „Keine Brutalarchitektur in der historischen Altstadt“

Bürgerentscheid 2 (Ratsbegehren) „Ja zum Leben am Spitalgraben – für ein Ende des Stillstandes““

Dr. Bernhard Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat
Referatsleiter